

MARKTERKUNDUNGSVERFAHREN für den Landkreis Stade

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Stade
Herrn Christian Grothmann
Am Sande 1
21682 Stade
Telefon: 04141 12-4025
Fax: 04141 12-4013
E-Mail: ea@landkreis-stade.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Stade bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes in den bislang unterversorgten Gebieten des Landkreises Stade planen. Gleichzeitig fordert der Landkreis Stade die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s in diesen Gebieten anbieten, auf, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Stade beabsichtigten Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur. Nach Abschluss der Markterkundung wird das konkrete Zielgebiet für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen bestimmt.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Stade beabsichtigt gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Gemeinden den Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes.

Beihilferechtliche Grundlagen für den Ausbau sind die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum), Rd.Erl. d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544, und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO), die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015, die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (aktuell gültig: dritte Überarbeitung vom 02.05.2017) und die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (EU 2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (EU 2014/C 198/30). Dafür ist jeweils eine vorgeschaltete Markterkundung erforderlich.

Der Landkreis Stade beabsichtigt, gemeinsam mit seinen kreisangehörigen Gemeinden mit Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur die Voraussetzungen für die zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten NGA-Gebiete (in denen die Endkunden nicht zuverlässig mindestens 30 MBit/s zur Verfügung haben) zu schaffen. Im Regelfall sollen durch die Maßnahmen in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von 50 MBit/s und mehr ermöglichen, mindestens jedoch 30 MBit/s.¹

¹ siehe EU Kommission staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N)-Deutschland „Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland“ Erwägungsgründe 56, 4, 11 und § 2 Abs. 3 NGA-Rahmenregelung des Bundes – „Im

Die im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens zu betrachtenden Adressen in den un-
terservorgten Gebieten im Landkreis Stade (Vorhabengebiet) sind in der anliegenden Karte
markiert (siehe Anlage 1: LK_Stade_Karte_NGA-MEV). Es handelt sich um Adressen, die
nach den bislang vorliegenden Daten nicht zuverlässig mit mindestens 30 Mbit/s (Download)
versorgt werden. Georeferenzierte Daten dieser weißen Flecken werden auf Anfrage durch
die o.g. Kontaktstelle zur Verfügung gestellt.

Um Lösungen durch den Markt in diesen weißen Flecken nicht zu behindern, führt der Land-
kreis Stade eine Markterkundung bei den Breitbandversorgern durch, um festzustellen, wel-
che dieser Adressen bzw. Teilgebiete bereits mit Breitbandanschlüssen entsprechend der
geforderten Qualität versorgt sind und welche Gebiete innerhalb der nächsten 3 Jahre ver-
bindlich ausgebaut werden sollen.

2.2 Markterkundung

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Die Telekommunikati-
onsunternehmen werden aufgefordert, verbindlich nachfolgende Angaben zur vorhandenen
NGA-Infrastruktur und den innerhalb der kommenden 3 Jahre geplanten Investitionen in
NGA-Infrastrukturen im Vorhabengebiet zu machen:

- a) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die mit Netzen mit mindestens 16
Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden,
- b) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit NGA-fähigen Net-
zen mit mindestens 30 Mbit/s im Downstream versorgt/betrieben werden,
- c) und sofern vorhanden, in welchen Räumen im Vorhabengebiet werden bereits NGA-Netze
mit 50 Mbit/s oder mehr im Downstream betrieben, und
- d) die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, für die innerhalb der kommenden
drei Jahre konkrete Ausbaupläne für eine NGA-Infrastruktur mit mindestens 16 Mbit/s, mit
mindestens 30 Mbit/s und / oder mit mindestens 50 Mbit/s im Downstream vorliegen und
umgesetzt werden sollen und die entsprechenden Bandbreiten beim Endkunden nach der
Umsetzung der geplanten Investitionen zur Verfügung stehen sollen.

2.3 Anforderungen an die Markterkundung

Die Angaben der Betreiber müssen folgende Informationen enthalten:

2.3.1 für den Fall vorhandener NGA-Netze:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit,
Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) Beschreibung der technischen
Lösung (NGA-Netzfähigkeit);
- b) detaillierte, georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf
Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS Format (shp oder kml Dateiformat)
unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 16 Mbit/s, 30 Mbit/s und
50 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.3.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen innerhalb der kommenden 3 Jahre (inklusive Mobilfunk):

- a) rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inklusi-
ve Meilensteinplanung.² Eine bloße Absichtserklärung genügt nicht!
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit,
Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der geplanten Lösung.

Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mindestens 75% der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von möglichst 50 Mbit/s und
mehr, für 95 % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden“.

² vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die anfragende Gebietskör-
perschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Angaben hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus
bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: gegliederter Zeitplan mit Meilensteindarstel-
lung (mindestens pro Kalenderjahr); Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe
der zur Vectoringliste angemeldeten KVz; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen

c) georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen bis auf Straßen- und Hausnummernebene im GIS-Format (shp oder kml Dateiformate) unter Angabe welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 16 Mbit/s, 30 MBit/s und 50 MBit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

2.4 Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.³

Es wird auf die beihilferechtlichen Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum), Rd.Erl. d. ML v. 15.12.2015-60119/4, Nds.MBl. 48/2015 S. 1544, und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-VO), der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (aktuell gültig: dritte Überarbeitung vom 02.05.2017) sowie der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015⁴ hingewiesen.

Die vorstehend genannten Angaben werden bis zur unter Ziffer 3 genannten Frist erwartet.

Die Daten werden vom Landkreis Stade ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung für die unter Ziff. 1.2 und 2.1 genannten Projektgebiete verwendet.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

3. Weiteres Verfahren

**Fristende für die Einreichung der Informationen zur Markterkundung
Dienstag, 27. Juni 2017, 10:00 Uhr**

Stade, 23.05.2017
Landkreis Stade

Der Landrat
(Roesberg)

³ siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

⁴ s.o. Fußnote 1